

20. IX. 1916

Unkrafftreten ermäßigter Kartoffelhöchstpreise.

Vom Magistrate als politische Behörde erster Instanz wird verlautbart: Beim Kleinverkauf von Kartoffeln (in Mengen unter 100 Kilogramm unmittelbar an den Verbraucher) tritt vom 20. September angefangen eine Ermäßigung des Höchstpreises auf den Betrag von 18 Heller für ein Kilogramm für überklaubte Ware und auf den Betrag von 16 Heller für ein Kilogramm für nicht überklaubte Ware in Kraft, und zwar nur für inländische Kartoffeln. Bei ausländischer Ware bleibt der Höchstpreis von 32 Heller für ein Kilogramm bis einschließlich 30. September aufrecht. Der Höchstpreis gilt nicht für Ripsler-Kartoffeln.